

Abschnitt ÖNORM B2501	Betroffene Produktgruppe	Neuerung
	Klima & Lüftung	
S.13 Pkt. 4.4	Klima & Lüftung	Das Ableiten von Kondensatwasser aus Klimaanlagen ist nur mehr in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal zulässig.
S.39 Pkt. 5.8.3.2	Klima & Lüftung	Kondensat Anschlussleitungen sind in der Mindestnennweite DN 32 zu verlegen.
	Dach, Balkon & Terasse	
S.15 Pkt. 5.1	Dach, Balkon & Terasse	Leitungsführungen für die Dachentwässerung sind in der Warmdachdämmung bis zu 1 Meter Länge zulässig.
S.29 Pkt. 5.7.4	Dach, Balkon & Terasse	Anforderungen betreffend Ausführung und Ablaufvolumen von Dachabläufen.
S.29 Pkt. 5.7.6	Dach, Balkon & Terasse	Anforderungen betreffend Ausführung von Balkon- und Terrassenabläufen.
S.51 Pkt. 5.11.6.1	Dach, Balkon & Terasse	Die Dach- und Notentwässerung dürfen innerhalb von Gebäuden nicht in eine gemeinsame Leitung abgeleitet werden.
S.52 Pkt. 5.11.6.4	Dach, Balkon & Terasse	Bei der Auslegung von runden und rechteckigen Notüberläufen ist bei der Auslegung darauf zu achten, dass maximal die Hälfte der Überlaufhöhe des Notüberlaufes zur Entwässerung genutzt werden kann.
S.55 Pkt. 5.11.8	Dach, Balkon & Terasse	Planungsgrundsätze für Regenrückhaltung auf Retentionsdächern
	Rohrbelüfter	
S.15 Pkt. 5.2.2	Rohrbelüfter	Mindestrohrgefälle für Einzel- und Sammelanschlussleitungen 0,5 %, wenn die Einzel- bzw. Sammelanschlussleitungen belüftet ist!
S.15 Pkt. 5.2.2	Rohrbelüfter	Bei unbelüfteten Einzel- und Sammelanschlussleitungen gilt wie bisher das Mindestgefälle von 1%.
S.41 Pkt. 5.9.1	Rohrbelüfter	Jede Abwasserfallleitung ist über Dach zu be- und entlüften.
S.45 Pkt. 5.9.5	Rohrbelüfter	Die Ausnahme von der Regelung das jede Fallleitung über Dach geführt werden muss gilt für Ein- und Zweifamilienhäusern. Voraussetzung dafür ist, dass die Hauptfalleitung (mit dem größten Anschlusswert) über Dach geführt wird und jede weitere Fallleitung mit einem Belüftungsventil ausgestattet ist.
S.45 Pkt. 5.9.5	Rohrbelüfter	Zur Belüftung von Einzel- und Sammelanschlussleitungen dürfen ab jetzt Belüftungsventile eingesetzt werden, wenn die Fallleitung mit einer Hauptlüftung versehen ist. Bisher war es so, dass Belüftungsventile in Einzel- und Sammelanschlussleitung nur dann eingesetzt werden durften, wenn die Möglichkeit einer Umlüftung nicht gegeben war.
	Bodenabläufe	
S.19 Pkt. 5.5	Bodenabläufe	Alternative Geruchsverschlüsse (statt klassisch mit 5 cm Sperrwasser) sind jetzt zulässig, müssen jedoch den Anforderungen der Produktnorm EN1253 Teil 6, Teil 7 oder Teil 8 entsprechen. Eine detaillierte Erklärung zu diesem Thema finden Sie in unserem Siphoniker Blog Beitrag.
S.29 Pkt. 5.7.1	Bodenabläufe	Ablaufstellen die verschlossen werden können müssen mit einem Überlauf ausgestattet sein. Falls das nicht möglich ist, ist ein Bodenablauf vorzusehen oder ein nicht verschließbare Ablaufgarnitur zu verwenden.
S.29 Pkt. 5.7.3	Bodenabläufe	Bodenabläufe sind wasserdicht in die Flächenabdichtung einzubinden.
	Rückstau	
S.21 Pkt. 5.6.2.2.1	Rückstau	In der alten Ausgabe der ÖNORM B2501-2016 ist für fäkalienhaltige Abwässer eine Rückstauklappe der Type 3 (elektr. Rückstauklappe) zu verwenden. In der neuen Ausgabe ÖNORM B2501-2025 ist diese Bestimmung nicht mehr enthalten. In dieser wird auf die EN13564-1 verwiesen bei der im informativen Anhang für Österreich die Type 2 (doppelte mechanische Rückstauklappe) für fäkalienhaltige Abwasser zugelassen ist. Somit ist die ursprüngliche Regelung die vor der Ausgabe der ÖNORM B2501-2016 war wieder hergestellt.

Austrian Standards International, ÖNORM B 2501:2025 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Planung, Ausführung und Prüfung - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 12056 (alle Teile)